



# KUNDMACHUNG

## Verordnungen

### Gemeinde Pians

---

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pians verordnet:

#### Artikel I

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 07.02.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2018 wie folgt geändert:

#### § 3 Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlagen

- 1.) Für die Grundgebühr gelten folgend Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze:
- a) Private Haushalte € nach Personen und Jahr
    - 1 Person € 67,63
    - Jede weitere Person im selben Haushalt € 16,65
  - b) Wohnobjekte ohne ständige Bewohner (Zweitwohnsitze, leerstehende Wohnungen udgl!)  
Bemessungsgrundlage: pro Person € 21,85
  - c) Gewerbebetriebe und Sonstige Einrichtungen
    - ca) Fremdenverkehrsbetriebe:  
Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der Nächtigungen und beträgt pro  
Gästenächtigung
      - in Privatzimmern € 0,21
      - in Beherbergungsbetrieben € 0,21
      - in Ferienwohnungen € 0,27und/oder nach der Anzahl der Sitzplätze
      - pro Sitzplatz € 1,24
    - cb) Gewerbebetriebe  
Als Bemessungsgrundlage für die Festlegung der Grundgebühr für alle anderen Betriebe (Dienstleistungsbetriebe, Banken, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien,...) dient die Anzahl der Beschäftigten.
      - Pro Beschäftigter € 30,17

2.) Die weitere Gebühr gliedert sich in Restmüllgebühr und Biomüllgebühr. Es gelten für die weitere Gebühr folgende Bemessungsgrundlagen

a) Restmüllgebühr

Die Restmüllgebühr beträgt:

Im Holsystem je kg € 0,73

Angeliefert im Abfallwirtschaftszentrum je kg € 0,37

b) Biomüllgebühr

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenes Grundstück folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Biomüllgebühr pro Haushalt nach Personen und Jahr

1-3 Personen € 45,78

ab 4 Personen € 58,26

Biomüll für Gewerbebetriebe

Die Biomüllgebühr ist abhängig von der Anzahl der Entleerungen und beträgt für:

120l Biomüllbehälter pro Entleerung € 9,79

240l Biomüllbehälter pro Entleerung € 19,58

1100l Biomüllbehälter Asche € 89,76

c) Sperrmüllgebühr € 0,37 je kg

Baurestmassengebühr € 0,16 je kg

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

## Artikel II

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2018 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 52,02
2. Für jeden weiteren Hund eines Hundebesitzers ist jährlich ein Steuersatz nach § 2 Abs. 2 von Euro 26,01 zu entrichten.
3. Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer jährlich € 31,21 nach § 2 Abs. 3.
4. Der Nachweis, dass ein Hund nicht unter den erhöhten Steuersatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 fällt bzw. dem verminderten Steuersatz nach Abs. 3 unterliegt, obliegt dem Hundehalter.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

### Artikel III

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Pians, kundgemacht am 23.12.2016, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2018 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird jährlich folgende Gebühr eingehoben:

Einzelgrab	Euro € 15,61
Doppelgrab	Euro € 31,21
Urnengrab	Euro € 15,61
Urnenerdgrab	Euro € 15,61
Urnenstele	Euro € 15,61

a.) Erwerb Grabstätte

Einzelgrab	Euro € 520,20
Urnengrab	Euro € 208,08

Verlängerung Grabstätte (um 5 Jahre, nur einmalig möglich) Euro € 114,44

2. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 1

Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden bei jeder Beisetzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Graberrichtung verrechnet. Die betragen für:

Einzelgrab	Euro € 520,20
Urnenerdgrab	Euro € 208,08
Urnenstele	Euro € 52,02

3. Die Graberrichtungsgebühr nach § 3 Abs. 2

für Tieferlegungen (Grabtiefe 220 cm) fällt ein Zuschlag von Euro € 156,06 an.

4. Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen nach § 4 Abs. 1

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt EURO 20,81

5. Exhumierungen nach § 5

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen beträgt EURO 816,00

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Harald Bonelli

Angeschlagen am: 11.12.2018

Abgenommen am: 02.01.2019

